合氣道
AIKIDO GRENCHEN

Statuten des AIKIDO-CLUB GRENCHEN

1. Allgemeines

Art. 1: Unter dem Namen ,,Aikido-Club Grenchen" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB. Er ist konfessionell und politisch neutral. Er ist der ACSA (Association Culturelle Suisse d'Aikido) angeschlossen.

Art. 2: Der Sitz des Vereins ist Grenchen.

Art. 3: Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Aikido im Sinne seines Begründers M. Ueshiba.

Art. 4: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Art. 5: Der Verein besteht aus:
a) Aktivmitgliedern
b) Passivmitgliedern
c) Ehrenmitgliedern

Art. 6: Die Aufnahme der Aktiv- und Passiv-Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine dem Verein schriftlich abgegebene Beitrittserklärung. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift der Eltern.

Art. 7: Die Lizenz der ACSA ist für alle Mitglieder nach dreimonatiger Mitgliedschaft obligatorisch.

Art. 8: Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Austritt wird genehmigt, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber alle Verpflichtungen erfüllt hat.

Art. 9: Die Doppelmitgliedschaft in einer anderen der ACSA angeschlossenen Aikido-Sektion ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

Art. 10:
a) Der Mitgliederbeitrag ist quartalsweise im Voraus zu entrichten.
b) Es besteht die Möglichkeit, den Jahresbeitrag im Voraus mit einer Ermässigung (1 Monat gratis) zu bezahlen. Bei vorzeitigem Austritt verfallen das angebrochene Quartal und die Hälfte des Restguthabens zu Gunsten des Vereins.

Art. 11: Grobes Vergehen gegen die Statuten und Trainings-Elemente stellen Ausschlussgründe dar. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 12: Dem Betreffenden steht das Rekursrecht an der nächstfolgenden GV zu.

Art. 13: Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Art. 14: Für Schäden oder Beschädigungen im Dojo haftet der Verursacher voll.

Art. 15: Der Vorstand kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin, z.B. bei längerem Militärdienst, Unfall oder Krankheit die fälligen Mitgliederbeiträge erlassen oder reduzieren.

Art. 16: Entschädigung der Trainer
Unter folgenden Voraussetzungen müssen Trainer nur einen reduzierten Mitgliederbeitrag entrichten:

a) Das Mitglied leitet regelmässig Trainings für Erwachsene oder Kinder. Regelmässig bedeutet, mehr als 20 Trainings pro Jahr (allein oder mit anderen zusammen) und,
b) das Mitglied ist seit mindestens 4 Jahren im Verein und mindestens Träger des 3. Kyu

Die Entschädigung sieht wie folgt aus:

a) Leitet ein Mitglied hauptamtlich ein Training pro Woche, entfällt der gesamte Jahresbeitrag.
b) Teilen sich mehrere Mitglieder die Trainingsleitung eines Trainings, wird der Jahresbeitrag pro Trainer um die Hälfte reduziert.

3. Organisation

Art. 17: Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) mindestens 2 Rechnungsrevisoren

Art. 18: Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche GV findet jährlich im März statt und ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden jedem Mitglied bekannt zu geben. In der GV hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 19: Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

a) Entgegennahmen der Jahresberichte des Präsidenten
b) Abnahme der Jahresrechnung
c) Wahl des Vorstandes
d) Festlegen der Jahresbeiträge und der Trainerentschädigung
e) Wahl der Rechnungsrevisoren

f) Statuten-Revision

Art. 20: Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht der GV übertragen werden.

Art. 21: Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
a) Präsident/in
b) Kassier/in
c) Aktuar/in
d) Beisitzer/in
e) Aikido-Verantwortliche/n

Art. 22: Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23: Jedes Mitglied kann eigene Vorschläge zu Handen der GV einreichen. Diese müssen dem Vorstand aber spätestens 5 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. Über später eintreffende Eingaben kann nur diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Art. 24: Ernennung der Trainer
Um die Qualität der Trainings sicher zu stellen, dürfen diese nur von qualifizierten Mitgliedern geleitet werden. Die Ernennung der Trainer erfolgt deshalb durch den Aikido-Verantwortlichen. Er ist auch für die Einladung der externen Trainer verantwortlich.

4. Schlussbestimmungen

Art. 25: Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder der GV.

Art. 26: Im Falle einer Auflösung des Vereins fallen die eventuellen Guthaben dem Rechtsnachfolger zu oder der Aikikai Suisse (ACSA). Die Aikikai Suisse verwaltet während der Dauer von 2 Jahren das Guthaben. Nach Ablauf dieser Zeit geht es endgültig in deren Besitz über.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 1996 genehmigt, am 18. März 2000, 29. März 2008 und 17. April 2010 aktualisiert und treten sofort in Kraft.

Grenchen, den 17. April 2010

gezeichnet: der Präsident Oliver Seibel

gezeichnet: der Aktuar Franco Cicoira